

Infos für alle

Amtliches Mitteilungsblatt Stadt Oberasbach



In eigener Sache

Herzlich willkommen
zur Infoveranstaltung zur
Haushaltslage am 26. Juni
in der Jahnhalle!

Seite 3

Thema der Monats

Hundert Jahre Freiwillige
Feuerwehr Altenberg –
Tag der offenen Tür
am 7. Juni

Seite 4

Kultur & Bildung

Anmeldung zum Garagen-
flohmarkt und zum Stadt- und
Kärwalauf ab sofort!

Seite 7

Ausgabe 41

Freitag, 6. Juni 2025

KW 23/2025

www.oberasbach.de

Oberasbach
Verbindet



Liebe Oberasbacherinnen und Oberasbacher,
unsere Stadt ist ein begehrter Wohnstandort – dennoch stehen von den gut 4.000 Häusern in Oberasbach 167 komplett leer. Über 100 davon seit fast fünf Jahren oder länger. Die Stadtverwaltung möchte von den Eigentümern wissen, was sie tun kann, um eine weitere Nutzung zu erleichtern. Schließlich leidet unter dem Leerstand auch der Wert einer Immobilie. Die Stadt möchte die Eigentümer unterstützen und bei Bedarf z.B. mit Energie- oder Rechtsberatern vernetzen. Bitte melden Sie sich (s. auch Seite 3)!

Angesichts unserer prekären Haushaltsslage lade ich alle Bürgerinnen und Bürger Oberasbachs herzlich ein zu einer Infoveranstaltung hierzu am 26. Juni in der Jahnhalle (siehe S. 3).

Es gibt auch Grund zu feiern: Trotz des Finanzlochs können alle Kärwas wie gewohnt stattfinden! Und schon am 7. Juni lockt mit dem Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg ein beliebtes Event für Groß und Klein – die Brandschützer begehen dieses Jahr ihr hundertjähriges Jubiläum, mehr dazu auf Seite 4. Wir sehen uns!

Schöne Pfingsten und herzliche Grüße
Ihre Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	Seite 3
Thema des Monats	Seite 4
Neues aus Oberasbach	Seite 5
Kurzmeldungen	Seite 6
Kultur & Bildung	Seite 7
Aktuelles aus dem Stadtrat	Seite 8
Amtsblatt	Seite 9
Stellenausschreibung	Seite 15
Veranstaltungstipps/Termine	Seite 16

IMPRESSUM

Infos für alle

Amtliches Mitteilungsblatt Stadt Oberasbach

mit den Stadtteilen Altenberg, Alt-Oberasbach
(mit Linder Siedlung und Petershöhe), Kreutles,
Neumühle, Rehdorf, Unterasbach

Herausgeber und v.i.S.d.P.:

Stadt Oberasbach
Rathausplatz 1
90522 Oberasbach
vertreten durch Erste Bürgermeisterin Birgit Huber

Kontakt/Redaktion

für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Thomas Diebenbusch & Sandra Mahler
T.: 0911 96 91-1150
M.: redaktion@oberasbach.de

Titelbild und weiteres Bildmaterial

(wenn nicht anders angegeben): © Stadt Oberasbach

Layout, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim
vertreten durch den Geschäftsführer
Christian Zenk

Kontakt:

T.: 09191-7232-0
M.: info@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise:

Monatlich (Auflage: 9.400 Stück)

Klimaschutz:

Dieses Mitteilungsblatt wird auf FSC®-zertifiziertem Papier und mit chemiefreien Druckplatten klimaneutral gedruckt. Die Stadt Oberasbach unterstützt ein Klimaschutzprojekt von ClimatePartner: Die bei der Herstellung erzeugten CO₂-Emissionen werden durch in Deutschland neu gepflanzte Bäume ausgeglichen.



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/14483-2505-1028



Informationsveranstaltung zur Haushaltslage

Die Erste Bürgermeisterin Birgit Huber lädt die Oberasbacher Bürgerinnen und Bürger hiermit am

**Donnerstag, 26. Juni 2025, 19.00 Uhr
in die Jahnhalle**

(Jahnstraße 16) ein.

Dort informiert sie umfassend über die aktuelle Haushaltslage, die Ursachen und die Auswirkungen auf Stadtverwaltung, Bürger und Vereine. Darüber hinaus erläutert sie insbesondere auch den Einfluss freiwilliger Leistungen auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben.

Im Anschluss stehen die Erste Bürgermeisterin und die Verwaltung den Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

quartieren, sondern auch auf leerstehende Häuser in Oberasbach, von denen es 167 gibt.

Deshalb möchte die Stadtverwaltung mit den Eigentümern ungenutzter Gebäude über die Gründe für den Leerstand sprechen und ggf. hilfreiche Anregungen geben. Möglicherweise bieten sich attraktive Optionen. Wenn auch Sie Bedarf für sich oder einen Bekannten sehen, wenden Sie sich bitte an stadtbauamt@oberasbach.de.



Die Kärwas finden statt!



Foto: (c) Thomas Klein

Trotz der prekären Haushaltslage der Stadt können die Oberasbacher Kärwas wie gewohnt gefeiert werden.

Vielleicht ist es nicht jedem bewusst, aber die Kärwas in Altenberg, Unterasbach und Oberasbach sind Veranstaltungen der Stadt Oberasbach. Als freiwillige Leistungen der Stadt standen auch sie daher aufgrund der Finanzlage auf dem Prüfstand.

„Trotz aller drastischen Sparzwänge unterstützt die Stadt Oberasbach auch in diesem Jahr die Kärwavereine in großem Umfang“, bestätigt Bürgermeisterin Birgit Huber. „Gerade jetzt sind Gemeinschaft und Zusammenhalt wichtig. Wir werden die bedeutende gemeinschaftsstiftende Arbeit der Vereine weiterhin mit der Bereitstellung der Infrastruktur fördern und damit finanziell enorm entlasten.“

Mehr dazu auf www.oberasbach.de/veranstaltungen/kirchweihtermine und in der nächsten Ausgabe „Infos für alle“.

Dialogangebot zu Häuserleerstand

Wohnraum ist knapp, auch in Oberasbach. Es ist schwierig für junge Familien, aber auch für alleingesessene Senioren, passenden und vor allem bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Das möchte die Stadt ändern. Dabei fokussiert sie sich nicht nur auf die Nachverdichtung in bestehenden Wohn-

Kurz notiert

27. Juni: Rathaus & Co. geschlossen

Am Freitag, 27. Juni 2025 sind das Rathaus mit Stadtbücherei und alle weiteren städtischen Einrichtungen wegen einer internen Veranstaltung geschlossen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Kein Postfach mehr

Die Stadt Oberasbach hat bereits seit 01. Mai kein Postfach mehr, Nachsendungen werden noch bis 30. Juni 2025 zugestellt. Ihre Post richten Sie daher künftig bitte ausschließlich an die Hausanschrift: Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach.

Schaukästen abgebaut

Ende Mai wurden alle Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen im Stadtgebiet abgebaut. Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien mit den Tagesordnungen werden weiterhin im Rathaus ausgehängt. Alle weiteren amtlichen Bekanntmachungen sind wie bisher im Mitteilungsblatt „Infos für alle“ zu finden.

Für den Notfall

Polizei:	110
Feuerwehr und Notarzt:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apotheken Notdienstfinder	0800 228 228 0
Polizeiinspektion Stein	0911 96 78 24-0
N-ERGIE Strom-Störung	0800 234-2500
N-ERGIE Gas-Störung	0800 234-3600
Wassernotruf	0911 609 041

Thema des Monats

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Altenberg

Am 13. August 1925 wurde die Freiwillige Feuerwehr Altenberg gegründet. Ihr Gerätehaus stand damals im Garten der Altenberger Schule auf dem Grundstück der heutigen Sparkasse. Das Jubiläum wird am Pfingstsamstag gefeiert.



Ein Teil der Aktiven um Kommandant Stefan Hessel (hinten, 2.v.l.) bei der Fahrzeugweihe 2021; das historische Bild zeigt eine Übung in den 30er Jahren.

Der erste Kommandant hieß Martin Gumpert, sein Adjutant Hans Schmidt. Bis Ende des Jahres sollten sich 60 Gründungsmitglieder zusammenfinden – heute hat die Wehr 40 Aktive zwischen 18 und 65, zehn Jugendliche von 12 bis 18 Jahren bilden zudem den seit 1992 existierenden Altenberger Feuerwehrnachwuchs. Die Ausrüstung bestand zu Anfang nur aus einer Handdruckspritze mit Zubehör, einer Leiter mit zwei Stützstangen und 250m Schläuchen. 1925 gab es noch keine Trennung zwischen Feuerwehrverein und der technischen Einrichtung Feuerwehr, weshalb der Verein für die komplette Mittelbeschaffung zuständig war und die Gemeinde lediglich durch Spenden und Zuschüsse unterstützte. Für notwendige Ausrüstungsgegenstände wurden daher u.a. private Haussammlungen durchgeführt. Seit 1987 und bis heute hat die FF Altenberg ihr Gerätehaus in der Kurt-Schumacher-Straße, das das städtische Bauamt 2016 umfassend modernisierte: Neben der energetischen Sanierung wurden hierbei auch Räume vergrößert sowie Duschen und ein Büro angebaut.

Die Führung besteht aktuell aus Kommandant Stefan Hessel und seinem Stellvertreter Patrick Haumer, Jugendwart ist Stephan Füller. Dem Verein steht Nico Fontana vor, der von Quirin Brüchert vertreten wird. Ungefähr hundertmal pro Jahr rücken die Altenberger Floriansjünger aus, von 2020 bis 2024 waren es insgesamt 503 Einsätze. Neben der Brandbekämpfung geht es dabei um Notfalltüröffnungen, Rettungsdienst-Unterstützung, Sicherheitswachen bei Veranstaltungen, Ölspur-Beseitigung, First Responder-Einsätze, Auspumpen von Kellern oder Wasserrohrbrüche, Fahrzeugöffnungen, Unwettereinsätze oder auch um eine

Kleintierrettung. Von den vielen Einsätzen der letzten Jahre sind z.B. der Brand auf dem Gelände einer Verpackungsfirma am Hainberg mit einem Sachschaden von 50.000 Euro im Juli 2006 stärker in Erinnerung geblieben, ebenso der Brand eines Sonnenstudios 2016 und der Flächenbrand 2018 an der Rothenburger Straße, bei dem 30 Einsatzkräfte aller drei Oberasbacher Wehren mit bis zu acht C-Rohren stundenlang auf einer 25.000 qm großen Wiese löschten. Erste Bürgermeisterin Birgit Huber gratuliert zum Jubiläum: „Die letzten 17 der 100 Jahre Feuerwehr Altenberg habe ich aus nächster Nähe miterlebt. Die physischen und psychischen Anforderungen sind bei Euren Einsätzen oft hoch – ich habe großen Respekt vor Eurem Engagement und danke Euch herzlich dafür! Besonders freue ich mich, dass in den letzten Jahren auch einige Frauen zur aktiven Truppe dazugekommen sind. Euch zeichnet ein besonderer Gemeinschaftssinn aus. Ich kann nur hoffen, dass Euch diese Verbundenheit auch in Zukunft erhalten bleibt.“ Was war wohl für Kommandant Stefan Hessel das wichtigste Ereignis in seiner bisherigen Amtszeit? „Ganz klar: Als wir am 15. September 2021 nach 2,5 Jahren Planung unser neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug in Dienst stellen konnten. Unser ausgedientes LF 8/6 von 1996 wurde dann an die Ukraine gespendet und im Bevölkerungsschutz eingesetzt.“

Das 75-jährige Jubiläum der FF Altenberg wurde im September 2000 groß auf der Festwiese vor dem Rathaus gefeiert, mit Festzelt, Kinderkarussell und Festumzug. Das diesjährige Jubiläum wird im Rahmen des beliebten Tages der offenen Tür begangen, der am 7. Juni ab 10.00 Uhr stattfindet. Viele Infos rund um die unschätzbare ehrenamtliche Arbeit der Blaulichtfamilie aus Freiwilliger Feuerwehr, Rettungsdienst und THW, eine Fahrzeugschau, ein Weißwurstfrühstück, Leckeres vom Grill und Mitmachaktionen für Groß und Klein warten hier wieder auf die Gäste.

Weitere Infos auf www.ffw-altenberg.de.



Ehrenamt in Oberasbach: Vorlese-Team der Stadtbücherei

Zum zweijährigen Geburtstag des beliebten Formats „Vorlese-Donnerstag für Kindergartenkinder“ kamen im April erstmals die ehrenamtlichen Vorleserinnen zu einem Erfahrungsaustausch in der Stadtbücherei zusammen.

Im Kleinkind- und Vorschulalter werden die Weichen gestellt für ein – oft lebenslanges – Interesse an Geschichten und Büchern. Dem Stadtbüchereiteam ist Leseförderung daher sehr wichtig. Neben dem erfolgreichen Angebot „Glori Globus“ für Vor- und Grundschulkinder gehört dazu in der Bücherei auch der „Vorlese-Donnerstag für Kindergartenkinder“.

Zum zweiten Geburtstag – die Reihe startete 2023 mit einem Osterbuch – trafen sich sechs von aktuell sieben festen Ehrenamtlichen erstmals zu einem runden Tisch. Das Feedback fiel sehr positiv aus. Die meisten der Ehrenamtlichen konnten bereits an anderer Stelle viel Routine im Vorlesen entwickeln, z.B. als Lesepatin an der Grundschule, beim Vorlesen im Kindergarten oder von Berufs wegen im pädagogischen Bereich.

Die Vorlese-Stunde findet i.d.R. am letzten Donnerstag im Monat von 15.00 bis ca.16.00 Uhr statt. Von Beginn an wurde das Angebot gut angenommen. Im Schnitt kommen 6 bis 15 kleine Gäste, meist mit einem Eltern- oder Großeltern teil. Die Vorlese-Patinnen wechseln von Termin zu Termin und gestalten ihren Donnerstag sehr individuell, so dass auch der Ablauf immer variiert. „Die Veranstaltung war ohne viel Aufwand von Anfang an eine Erfolgsgeschichte“, freut sich Büchereileiterin Edith Backer. „Ich bedanke mich herzlich für das ehrenamtliche Engagement der Frauen, die mit viel Kreativität und Freude am Vorlesen den Kindern jeweils eine verzauberte Stunde ermöglichen.“

*Sie möchten auch ehrenamtlich Vorleserin oder Vorleser in der Stadtbücherei werden? Melden Sie sich gerne unter **0911 96 91-1169** oder direkt vor Ort beim Büchereiteam! Nächste Termine: 26.06., 24.07., 28.08., immer 15.00 bis 16.00 Uhr, Eintritt frei*



Die ehrenamtlichen Vorleserinnen mit dem Stadtbüchereiteam (vorne, v.l.: Ingeborg Zeilinger, Ursula Hilmer, Brigitte Beetz, Judith Hirschmann; hinten v.l.: Tanja Löslein, Stadtbüchereileiterin Edith Backer, ihre Mitarbeiterinnen Daniela Roscher und Cláudia Hendrych, Raisa Stein; nicht im Bild: Renate Schuller)

10 Jahre Hotel Bomonti

Das vielfach ausgezeichnete Hotel Bomonti in der Linder Siedlung feierte kürzlich sein 10-jähriges Bestehen. Das familiengeführte Vier-Sterne-Hotel ist längst eine internationale Erfolgsgeschichte aus Oberasbach mit einem starken regionalen Netzwerk.

Auch Erste Bürgermeisterin Birgit Huber gratulierte neben weiteren Ehrengästen bei einer feierlichen Abendveranstaltung der Unternehmerfamilie Baydemir und allen Beschäftigten persönlich. „Das Hotel Bomonti steht für gelebte Vielfalt, unternehmerischen Mut und herzliche Gastfreundschaft. Es ist ein Ort, der Menschen verbindet und unsere Stadt bereichert“, würdigte Birgit Huber das Team hinter dem modernen Business- und Familienhotel.

Durch seine Lage ist das Hotel mit 52 Zimmern sowohl für Besucher des nahen Playmobil Funparks als auch für Geschäfts- und Städtereisende aus dem In- und Ausland attraktiv. Mit seinem Fokus auf Komfort, Servicequalität mit türkisch-italienisch-fränkischer Gastlichkeit und einem hochwertigen Frühstücksangebot ist das Hotel Bomonti weit über die Metropolregion hinaus bekannt und geschätzt. Zur Unternehmensphilosophie gehört die Selbstverpflichtung, nachhaltig zu wirtschaften, ökologisch in allen Bereichen zu agieren und sich gesellschaftlich zu engagieren. Das Bomonti setzt auf 100 Prozent Ökostrom, ressourcenschonende Architektur, Bio- und Fairtrade-Produkte und regionale Lieferanten. Mit einer Photovoltaikanlage sollen zudem künftig 70 Prozent des Strombedarfs selbst produziert werden.

Die beiden in der Türkei geborenen Geschäftsführer Murat und Mehmet Baydemir haben in Oberasbach zuvor schon ein erfolgreiches Bauunternehmen aufgebaut, das Bomonti ist das zweite Standbein des Brüderpaars. Beide Betriebe sind fest in der Region verwurzelt und bedeutende Wirtschaftsfaktoren in unserer Stadt.

Anfang dieses Jahres hat Mert Baydemir, Sohn des Gründers Murat Baydemir, die Leitung des Hotels übernommen und führt es in die nächste Generation. Mit ihm wird fortan der Fokus auf die Digitalisierung gelegt, um durch gezielte Nutzung von Künstlicher Intelligenz den Aufenthalt für die Gäste weiter zu optimieren.

Die Stadt Oberasbach wünscht dem neuen Geschäftsführer und seinem Team weiterhin viel Erfolg, zufriedene Gäste und alles Gute für die Zukunft!



Mert Baydemir, Birgit Huber, Wirtschaftsförderin Michaela Heckel, Murat Baydemir (v.l.)

Kurzmeldungen

20 Jahre Städtepartnerschaft mit Riolo Terme



Foto: (c) Kulturverein Oberasbach e.V.

Am zweiten Maiwochenende feierten rund 30 Oberasbacher mit den italienischen Freunden das 20-jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft in Riolo Terme.

In dieser Zeit sei etwas sehr Wertvolles entstanden. Die Partnerschaft habe sich nicht nur auf dem Papier bewährt, so Birgit Huber, sondern auch in den Herzen der Menschen. Als die Flutkatastrophe Riolo Terme vor zwei Jahren traf, sei die spontane

Spendenaktion des Kulturvereins kein symbolischer Akt gewesen – sondern echte, herzliche Solidarität.

Die Bürgermeisterinnen Birgit Huber und Federica Malavolti bekräftigten die Freundschaft durch Unterzeichnung einer erneuten Partnerschaftsurkunde.

Kurzreisen für Senioren vom Sofa aus

Das Quartiersmanagement Oberasbach ermöglicht Senioren jetzt wirklichkeitsnahe Reiseerlebnisse mithilfe von Virtuelle-Realität-Brillen. Eine simulierte Umgebung wird dabei auf kleine Bildschirme in der Brille projiziert, die Blickrichtung wird vom Nutzer bestimmt, eine 360°-Perspektive ist möglich. Eine spannende Alternative, gerade wenn man selbst nicht mehr reisen kann. Technische Unterstützung gibt es von der Taschengeldbörse Oberasbach. In dem Paket enthalten ist eine vielfältige Auswahl an Kurzfilmen zwischen fünf und 25 Minuten, mit denen Senioren in verschiedene Welten eintauchen. Die bisherigen Tester waren begeistert und kamen über ihre virtuellen und tatsächlichen Reisen angeregt miteinander ins Gespräch. Demnächst besucht Renate Schwarz mit den VR-Brillen auch die Seniorenheime.

Gefördert wurde dieses Projekt zu 80 Prozent durch das Regionalbudget der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg. Auch das Bayerische Fernsehen berichtete in Frankenschau aktuell über dieses innovative Angebot.

Nächster Termin:

Mi, 25.06.2025, 15.00 bis 16.30 Uhr: Anmeldung nötig bis 23.06.: Quartiersmanagement Oberasbach der Diakonie Fürth, 0911 801 935 69 oder renate.schwarz@diakonie-fuerth.de



Das Bayerische Fernsehen zu Gast im Treffpunkt Alte Post

Auflösung Spielplatz Bachstraße

Der Stadtrat hat bereits 2021 die Auflösung des Spielplatzes Bachstraße beschlossen. Der Betrieb endet, wenn die Geräte nicht mehr TÜV-konform sind. Ende April wurde demgemäß das letzte Spielgerät abgebaut, derzeit ist nur noch der Sandkasten erhalten. Dieser wird bei Beginn der Renaturierung Lohbauerwiese ebenfalls entfernt und der Spielplatz gänzlich aufgelöst.

Auf dem südlichen Teil der Lohbauerwiese wurden Ende 2021 etliche Streuobstbäume gepflanzt. Der nördliche Teil soll baldmöglichst in enger Kooperation zwischen der Stiftung zur Renaturierung des Asbachgrundes, der Stadt Oberasbach und dem „Wasser- und Bodenverband Asbachgrund“ naturnah umgestaltet werden. Das Gelände des Spielplatzes wird dann zum einladenden Zugang zu der parkähnlichen Auenlandschaft.

In fußläufiger Entfernung zum Spielplatz Bachstraße finden Sie die Spielplätze Banater Straße und Stadtwiesen.

Umleitung am Erlebnisweg Wallensteins Lager



Im östlichen Streckenabschnitt des Erlebniswegs Wallensteins Lager wurde eine Umleitung für die Strecke zwischen der Stele „Lebensraum Natur“ (Nr. 7) und der Stele „Lagerordnung“ (Nr. 8) eingerichtet. Vom Hainberg kommend erfolgt die ausgeschilderte Umleitung temporär entlang

der Rothenburger Straße. Eine langfristige Streckenumlegung wird derzeit erarbeitet. Mehr dazu unter dem QR-Code.

Neutrale und hochwertige Verbraucherbildung

Die Volkshochschule Südlicher Landkreis Fürth freut sich, erneut die Auszeichnung als „Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern“ zu erhalten. Mit diesem zum 01. Januar 2022 erstmals verliehenen Gütesiegel bestätigt das landesweite Netzwerk die bedeutende Rolle unseres vhs-Verbundes bei der neutralen und qualitätsgesicherten Verbraucherbildung in der Region. Die Kurse der vhs vermitteln wertvolles Wissen sowie praktische Tipps, um den Alltag sicherer und selbstbewusster zu gestalten. Das vielfältige Angebot umfasst Themen wie Versicherungen, Geldanlage und Digitalisierung – stets mit dem Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher bestmöglich zu informieren und zu schützen. Aktuelle Angebote in diesem Bereich sind z.B.

Datensicherung leicht gemacht (23.06.2025, Kursnr.: 25-2303) oder **Eltern begleiten ihre Kinder in die digitale Welt** (07.07.2025, Kursnr.: 25-2409). Dank der finanziellen Unterstützung des Bayerischen Verbraucherschutzministeriums ist die Teilnahme kostenfrei möglich. Die Kurse und Kursleitungen sind unabhängig von Produkten und Anbietern. Der Volkshochschul-Verbund Südlicher Landkreis Fürth (Oberasbach, Roßtal und Großhabersdorf) legt großen Wert auf neutrale Beratung und hochwertige Bildungsangebote. Eine Übersicht mit allen Angeboten aus dem Bereich Verbraucherbildung finden Sie auf www.vhs-sl-fuerth.de/kurse/gesellschaft/recht-und-verbraucherbildung.

Jetzt zum Garagenflohmarkt anmelden!

Ab sofort können Sie sich zum Garagenflohmarkt am 28. Juni anmelden!

Einfahrten, Garagen oder Gärten im ganzen Stadtgebiet öffnen sich an diesem Samstag von 10.00 bis 16.00 Uhr für Sammler und Schnäppchenjäger. Die teilnehmenden Adressen finden Sie in einem vorauss. ab 16. Juni in KuBiZ und Rathaus ausliegenden Flyer und zeitnah auf unserer Homepage. Angeboten werden z.B. Hausrat, Gartenzubehör, Spielzeug, Dekoartikel, Bücher, Antiquitäten oder Kleidung. Zulässig sind nur Privatverkäufe auf Privatgrund, der Stand ist mit mindestens drei bunten Luftballons zur Straße hin deutlich zu markieren.

Anmeldevordruck und Spielregeln finden Sie auf www.oberasbach.de (> Veranstaltungen > Städt. Veranstaltungen > Garagenflohmarkt). Anmeldung bitte bis 12. Juni beim Kulturamt der Stadt Oberasbach: kulturamt@oberasbach.de



Anmeldestart Stadt- und Kärwalauf



Ob Windellauf, Schüler- oder Jugendlauf, Hauptlauf mit Stadtmeisterschaft oder Staffellauf – ab sofort können Sie sich für den 15. Stadt- und Kärwalauf von Stadt Oberasbach und Kärwaboum Oberasbach e.V. am 12. Juli anmelden!

Die Strecke führt wieder durch den malerischen Asbachgrund und mitten durch die Oberasbacher Kirchweih an der Bachstraße. Jeder Läufer kann ein qualitativ hochwertiges Shirt zum Selbstkostenpreis erwerben.

Alle Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter dem nebenstehenden QR-Code.



Aktion „Toter Winkel – Todes-Winkel“

Mit der Aktion „Toter Winkel – Todes-Winkel“ am 21. Mai hat die Grundschule Altenberg die Kinder der 4. Klassen für die Gefahren im Straßenverkehr sensibilisiert. Ihnen wurde deutlich, dass der LKW-Fahrer sie im „toten Winkel“ nicht im Rückspiegel sehen kann.

Die Demonstration des ADAC verdeutlichte, dass allein in dem toten Winkel auf der Beifahrerseite des LKW gut 40 Kinder stehen können. Auch im Bereich unmittelbar vor dem LKW kann der Fahrer keine Personen sehen.

„Ganz wichtig ist es daher für die Kinder“, so ADAC-Mitarbeiter Dirk Höpke, „lieber mit dem Rad nicht dicht an LKWs vorbeizufahren, da man nie wissen kann, ob der LKW rechts abbiegen wird. Wenn ihr unsicher seid, ist es besser auf die Vorfahrt zu verzichten und zu warten.“



Keines der Kinder ist vom Fahrersitz aus im Standardrückspiegel zu sehen!

Pfarrfest 2025
zwei Jubiläen - zwei Tage

Samstag, 28. Juni 2025

- 18:30 Uhr: Gottesdienst
- anschließend: Musik und Tanzabend mit den Gebeis
- Tanzvorlage der Solingen des DJK Oberasbach Tanzsport

Verpflegung:
Cocktails & Aperitif
Softdrinks & Bier
Snacks und Brötchen

Sonntag, 29. Juni 2025

- 10:30 Uhr: Gottesdienst
- anschließend: Pfarrfest mit folgenden Programmpunkten:
 - ab 12:00 Uhr: Livemusik mit den Funky Tones
 - ab 13:00 Uhr: Werkstattführungen des Krippenbaum
 - 13:30 Uhr: Orgelführung
 - ab 13:30 Uhr: Tanzwettbewerb, Mischkultur und Kleiderzeichnungen mit der DJK
 - 14:00 Uhr: Kinderturnmusical, anschließend frisches Frühstück
 - 14:30 Uhr: Tanzvorlage des DJK Oberasbach Tanzsport
 - ab 15:00 Uhr: Livemusik
 - 16:00 Uhr: Zaubershows

Verpflegung:
Crepes und der Jugend
Brotzeitkram (auch vegetarisch)
Eisverkauf (bei Kindergarten)
Cocktailstand des Kindergarten
Softdrinks & Bier

**Sankt-Johannes-Straße 1
90522 Oberasbach
www.sankt-johannes-oberasbach.de**

ST. JOHANNES
KATHOLISCHE PFAFFENHOFEN

Aktuelles aus dem Stadtrat

Stadtratssitzung vom 26. Mai 2025

Die Auswirkungen der prekären Finanzlage der Stadt auf die Bürger weckte das öffentliche Interesse in besonderem Maße. Der Sitzungssaal war gut gefüllt. Auf Wunsch der Mitglieder des Stadtrates waren erneut zwei Vertreter der Rechtsaufsicht anwesend, um die Stadträte über die Konsequenzen der Haushaltsslage zu informieren und ihnen die Folgen ihrer Entscheidungen zu verdeutlichen.

Einbringung des Haushalts 2025

Bürgermeisterin Birgit Huber brachte einen (Not-)Haushalt 2025 ein. Im Gegensatz zum ersten Entwurf vom Januar konnten durch zahlreiche kleine, aber einschneidende Maßnahmen nochmal 1,5 Mio. EUR Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit eingespart werden. Darüber hinaus wurden insbesondere Infrastruktur-Investitionen 2025 von 14,7 Mio. EUR auf 6,5 Mio. zusammengestrichen.

Der nun eingebrachte Finanzhaushalt geht von Einzahlungen von 38,4 Mio. EUR aus. Dem stehen noch Auszahlungen von 54,8 Mio. EUR gegenüber (Finanzmittelfehlbetrag 16,4 Mio. EUR). Für die in den Auszahlungen enthaltenen Investitionen von 6,5 Mio. EUR ist eine Kreditaufnahme erforderlich. Wie jeder private Kreditnehmer auch muss die Stadt finanziell leistungsfähig sein und gegenüber der Genehmigungsbehörde (Rechtsaufsicht am Landratsamt) ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit nachweisen. Diese ist jedoch nur gegeben, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, in diesem Fall die Tilgung der Kreditraten aus dem Saldo der Verwaltungstätigkeit bestritten werden kann. Aber auch dieser Saldo fällt derzeit mit 10,7 Mio. EUR negativ aus. Ohne Nachbesserungen oder schlüssige mittelfristige Konsolidierungskonzepte erscheint der Haushalt nicht genehmigungsfähig. Die letzte Entscheidung darüber, aber vor allem über die Kreditgenehmigung, liegt bei der Rechtsaufsicht.

Bürgermeisterin Birgit Huber erinnerte nochmals an die Gründe für die Schieflage, die bereits ausführlich beschrieben wurden: das grundsätzliche Strukturproblem (Kommunen müssen Aufgaben übernehmen ohne finanzielle Ausstattung von Bund oder Freistaat, hier z.B. Transferleistungen von 23,7 Mio. EUR). Ferner die um 5,7 Mio. EUR gesunkenen Schlüsselzuweisungen, die um 5,6 Mio. EUR gestiegene Kreisumlage, der bereits seit Jahren bestehende Oberasbacher Gegensatz zu hoher Ausgaben

und zu geringer Einnahmen, auf die die Rechtsaufsicht den Stadtrat bereits seit 2016 jährlich hingewiesen hat. Hinzu kommen bereits jetzt die Finanzierung der Baukosten der neuen Asbachhalle, besonders beeinflusst durch die Kostensteigerungen infolge von Pandemie und Ukraine-Krieg. Künftig werden auch die immensen Unterhaltskosten der Asbachhalle die Stadtkasse massiv belasten.

Die Konsequenzen aus diesen Entwicklungen waren die Haushaltssperre und drastische Rotstiftgespräche, die Konzentration auf Pflichtaufgaben und die Streichung freiwilliger Leistungen.

Die Rechtsaufsicht machte auf Nachfrage aus dem Stadtrat sehr deutlich, dass gerade die Streichung von freiwilligen Leistungen und Steigerung der Einnahmen ein wichtiger Bestandteil des im Sommer zu erstellenden Konsolidierungskonzeptes sein muss. Der Stadtrat müsse seine Bereitschaft nachweisen, so die Rechtsaufsicht, harte Einschnitte mitzutragen, damit Kreditgenehmigungen auch in Zweifelsfällen überhaupt erwogen werden können. Kredite seien heuer und in den nächsten Jahren unerlässlich, um überhaupt den Pflichtaufgaben nachkommen zu können, z.B. für den Neubau der Mittagsbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung. Auf die Nachfrage, ob zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe Kredite genehmigt werden müssten, machte die Rechtsaufsicht nochmal ganz deutlich, dass Kredite auch für Pflichtaufgaben nur bei dauerhafter Leistungsfähigkeit genehmigt werden. Dazu müsse der Stadtrat alles Erdenkliche tun, um die Finanzen zu konsolidieren, insbesondere freiwillige Leistungen zu streichen und zusätzliche Einnahmen zu generieren. Ansonsten seien im nächsten Jahr keine Kreditaufnahmen möglich! Sofern der aktuelle Stadtrat dies nicht tue, müsse es dann eben der nächste Stadtrat ab Mai 2026 tun – entgegen möglicher anderslautender Versprechen im Wahlkampf.

In diesem Zusammenhang fasste der Stadtrat folgende Beschlüsse (siehe auch Amtsblatt):

- Mit Wirkung vom 1. September erhebt die Stadt Oberasbach erstmals Nutzungsentgelte für die Sportstätten von den Vereinen. Diese betragen 5 EUR pro Halleneinheit für 45 Minuten und 10 EUR pro Sportplatz für 90 Minuten. Eine Regelung für die Asbachhalle soll in der Juni-Sitzung getroffen werden. Die Sätze liegen weit unterhalb der tatsächlichen Betriebskosten und mildern diese für freiwillige Leistungen entstehenden Defizite nur unwesentlich ab. Der Vorschlag der Sportreferenten und der Verwaltung, diese Sätze nur auf sechs Monate zu begrenzen, um dann höhere Sätze

Sitzungstermine (im Sitzungssaal des Rathauses)

Mo, 23. Juni 2025

19.00 Uhr:
Stadtrat (vorher Bürgerfragestunde)

Mo, 30. Juni 2025

19.00 Uhr:
**Kultur-, Sport- und
Sozialausschuss**

**Anmeldung
Bürgerfragestunde:
direkt vor der Sitzung oder vorab
über stadt@oberasbach.de
Dauer: ab 19.00 Uhr, bis zu 15 Minuten**

Mo, 7. Juli 2025

19.00 Uhr:
**Umwelt-, Bau- und
Grundstücksausschuss**

zu vereinbaren, die den tatsächlichen Betriebskosten näherkommen, wurde abgelehnt und die Gültigkeit stattdessen auf 12 Monate verlängert. Dieser Beschluss vergrößert die Defizite mit den möglichen o.g. Folgen für die Kreditfähigkeit.

- Für die Stadtbücherei werden ab 1. September 2025 ebenfalls Nutzungsgebühren eingeführt. Bisher war die Oberasbacher Bücherei eine der wenigen größeren im Umkreis, die keine Nutzungsgebühren erhebt. Die Jahresgebühr beträgt dann 12,00 EUR, das bedeutet umgerechnet 1,00 EUR pro Monat. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen auch weiterhin keine Gebühr. Daneben wurde eine neue Benutzungssatzung beschlossen.
- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 1. Januar 2025 auf 400 erhöht, erhoffte Mehreinnahme 554.000 EUR. Damit ist die Stadt vergleichbar mit den Sätzen der Nachbarstädte. Bis zu diesem Hebesatz bleibt die Gewerbesteuer für Personengesellschaften kostenneutral.

Weitere Beschlüsse

- Unabhängig von der Finanzlage erfolgte nach vier Jahren die turnusgemäße Überprüfung der Friedhofsgebühren. Diese wurden analog zur Kostenentwicklung in der Friedhofsgebührensatzung neu festgelegt. Ebenfalls beschlossen wurde eine Änderung der Friedhofssatzung.
- Ebenso beschlossen wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen eine neue Stellplatzsatzung.
- Die Abstandflächensatzung wurde aufgehoben.
- Das Bauleitverfahren 24/1 „Petershöhe“ wurde aufgrund fehlender Geldmittel ruhend gestellt, da es keine Pflichtaufgabe ist. Die damit einhergehende Veränderungssperre zur Sicherung der Quartierstruktur wurde aufgehoben.

Schließung der Sitzung

Bürgermeisterin Birgit Huber schloss den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 22.05 Uhr.

Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis vom 6. Juni 2025

- 115 Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfung der Grabmale
- 116 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2024
- 117 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe
- 118 Zweite Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Oberasbach vom 03.09.2014
- 119 Friedhofsgebührensatzung
- 120 Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oberasbach (Stadtbüchereisatzung – StaBüS)
- 121 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Oberasbach (Stadtbüchereigebührensatzung – StaBüGebS)
- 122 Satzung über die Festsetzung der Gewerbesteuerhebesätze der Stadt Oberasbach (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025
- 123 Satzung über Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung)

115 Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

Grabmale und Fundamente müssen gemäß der „**Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) Stand 01.01.2000 in der Fassung vom April 2010**“ nach anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die „**Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten**“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen kommt der Haftung für Schadensfälle, die durch schadhafte, unsicher stehende, verwitterte oder brüchige Grabmale oder durch Ablösen einzelner Teile derselben verursacht werden, besondere Bedeutung zu. Der Nutzungsberichtigte haftet als Eigenbesitzer des Grabmals für Schäden, die durch das betreffende Grabmal verursacht worden sind. (§ 32 der städt. Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.07.2019). Der Gemeinde steht aber eine gewisse Sorgfaltspflicht zu.

Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass Kontrollen zu der Standfestigkeit der Grabmale 2025 in der Zeit vom 23.06.2025 bis 04.07.2025 durchgeführt werden.

Die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Nicht mehr ausreichend standsichere Grabmale erhalten ein entsprechendes Hinweisschild.

Oberasbach, 9. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

116 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2024

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2024 zum Bebauungsplan

Nr. 24/1 „Petershöhe“, bekanntgemacht am 4. Oktober 2024 im Amtsblatt der Stadt Oberasbach, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2024 kann im Rathaus der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, 2. Stock, zu den Parteiverkehrszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich ist sie außerdem auf der Internetseite der Stadt Oberasbach unter:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bau-leitungplanung-im-verfahren-einzusehen>.

Oberasbach, 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

117 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe, in-Kraft-getreten am 01.02.2021 sowie die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe in-Kraft-getreten am 01.08.2021, werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsfächentiefe kann im Rathaus der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, 2. Stock, zu den Parteiverkehrszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich ist sie außerdem auf der Internetseite der Stadt Oberasbach unter:

<https://www.oberasbach.de/buergerservice-politik/rathaus/ortsrecht-von-a-z>
einzusehen.

Oberasbach, 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

118 Zweite Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Oberasbach vom 03.09.2014

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Oberasbach betreten werden. Die Särge sind bis spätestens **24 Stunden** vor der Durchführung einer Beerdigung bzw. Trauerfeier in die städt. Leichenhalle zu verbringen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestattung von auswärtig gemeldeten Personen ist dann möglich, wenn der bestattungspflichtige Angehörige oder durch Vollmacht beauftragte in Oberasbach seinen Wohnsitz hat und ein Grabnutzungsrecht erwirbt bzw. die Erlaubnis erteilt, dass die Person in ein bestehendes Grab beigesetzt wird.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Feier“ am Grab wird durch das Wort „Abschiednahme“ am Grab ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Urnenkammern, Urnengrabplätze für Baumbestattungen und Gräber in geeigneter Lage können bereits zu Lebzeiten er-

worben werden, solange diese in ausreichender Zahl vorhanden sind. Urnengrabplätze für die anonyme Bestattung in der Urnenwiese und die Urnengrabplätze in der Wiese am Bach werden zu Lebzeiten nicht veräußert.

5. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

Diese Verlängerungsmöglichkeit gilt analog auch für den Urnengrabplatz Wiese am Bach.

6. § 23 Abs. 1

Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

Die Ruhefrist für die Grabstellen Wiese am Bach beträgt 10 Jahre.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als neue Grabart wird ein „Reihengrab plus“ angeboten. Diese Grabart ist von den Verpflichtungen gem. §§ 26, 27 und 44 Abs. 2 der städt. Friedhofs- und Bestattungssatzung befreit. Die Grabstelle wird nach Abtragung des Grabhügels als Wiese angelegt und seitens des Friedhofpersonals gepflegt.

Als Hinweis auf die verstorbene Person kann eine Schrifttafel an der zur Anlage gehörenden Granitstele angebracht werden. Die Schrifttafel wird mit Ablauf der Ruhefrist entfernt.

Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Die Reihengräber nach Abs. 1 und Abs. 2 werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) für eine Erdbestattung (einfach) zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabplätze neu belegt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Oberasbach, 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

119 Friedhofsgebührensatzung

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Oberasbach unterhält einen Friedhof, der sich in einen alten und einen neuen Teil gliedert. Die Friedhofsgebührensatzung ist für beide Friedhofsteile anzuwenden.

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Stadt erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Verwaltungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Bezahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,

- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für
- a) einen Reihengrabplatz 1.327,-- Euro
 - b) einen Reihengrabplatz plus (neu) 2.277,-- Euro
 - c) einen Kindergrabplatz 380,-- Euro
- 2) Für Familien- und Urnengräber werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Familiengrab 1.990,-- Euro
 - b) Familiendoppelgrab 3.980,-- Euro
 - c) Erdurnengrab 750,-- Euro
 - d) Urnenkammer (zweifach) einschl. Ver-1.693,-- Euro schlussplatte
 - e) Urnenkammer (vierfach) einschl. Ver-3.330,-- Euro schlussplatte
 - f) Urnengrabplatz Urnenwiese 614,-- Euro
 - g) Urnengrabplatz Baumbestattung 1.138,-- Euro
 - h) Urnengrabplatz Wiese am Bach 1.193,-- Euro
- 3) Die Grabgebühren werden mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Grabnutzungsrechts zur Zahlung fällig.
- 4) Das Grabnutzungsrecht kann längstens für 20 Jahre (Familien- oder Familiendoppelgräber), für 15 Jahre (Urnengräber oder Urnenkammern) oder für 10 Jahre (Kindergräber, Urnengrabplatz Baumbestattung und Wiese am Bach) verlängert werden. Bei der Verlängerung gelten folgende Gebühren:

Kindergrab	38,00 Euro / Jahr
Familiengrab	99,50 Euro / Jahr
Familien-Doppelgrab	199,00 Euro / Jahr
Erdurnengrab	50,00 Euro / Jahr
Urnenkammer (zweifach)	112,90 Euro / Jahr
Urnenkammer (vierfach)	222,00 Euro / Jahr
Urnengrabplatz Baumbestattung	113,80 Euro / Jahr
Urnengrabplatz Wiese am Bach	119,30 Euro / Jahr

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren für
- a) die Einsargung der Leiche,
 - b) die Tätigkeit der Leichenträger
- sind an das durchführende Bestattungsinstitut zu entrichten.
2. Die Gebühren für
- a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,
 - b) die Überführung der Leiche vom Leichenhaus nach auswärts, sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.
3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabs, Erdabfuhr) bzw. die vorbereitenden und abschließenden Maßnahmen bei den Urnenstelen beträgt für:
- a) Reihengräber 1.145,-- Euro
 - b) Kindergräber 891,-- Euro
 - c) Familiengräber bei einer Grابتiefe von 1,80 m 1.272,-- Euro
 - bei einer Grابتiefe von 2,60 m 1.551,-- Euro
 - d) Erdurnengräber, Baumbestattung, Urnengrabplatzanonyme Urnenwiese und Wiese am Bach(einschl. Aufbewahrung der Urne) 159,-- Euro
 - e) Urnenkammer (einschl. Aufbewahrung der Urne) 95,-- Euro
 - f) die Beisetzung einer Totgeburt 445,-- Euro
4. Die Gebühren für die Benutzung
- a) der Leichenhalle (Kühlraum) betragen pro Tag (neu) 45,-- Euro(max. 225,-- Euro)
 - b) der Aussegnungshalle betragen 426,-- Euro

- c) Verlängerungsgebühr Aussegnungshalle bei Trauerfeiern von außerordentlicher Dauer 170,-- Euro
- d) des Verabschiedungsraumes (anlässlich einer Urnenfeier) betragen 213,-- Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

- An sonstigen Gebühren werden erhoben für
- 1. das Ausgraben einer Leiche aus 1,80 m Tiefedas Ausgraben einer Leiche aus 2,60 m Tiefe 1.272,-- Euro
 - 2. das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 1,80 m Tiefedas Wiederbeisetzen einer Leiche bei 2,60 m Tiefe 1.272,-- Euro
 - 3. das Ausgraben von Gebeinen aus 1,80 m Tiefedas Ausgraben von Gebeinen aus 2,60 m Tiefe 1.272,-- Euro
 - 4. das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 1,80 m Tiefedas Wiederbeisetzen von Gebeinen in 2,60 m Tiefe 1.272,-- Euro
 - 5. das Wiederbeisetzen von Gebeinen im Zusammenhang mit einer Bestattung 200,-- Euro
 - 6. das Ausgraben einer Urne 159,-- Euro
 - 7. offene Aufbahrung im Verabschiedungsraum 76,-- Euro
 - 8. die Arbeiten der Verwaltung (Verwaltungsgebühr) 40,-- Euro
 - 9. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals4 v.H. der Herstellungskosten, mindestens jedoch (Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet) 30,-- Euro
 - 10. die Ausstellung bzw. Änderung eines Grabbriefes 20,-- Euro
 - 11. Ausstellung eines Urnenannahmescheines 10,-- Euro
 - 12. Gebühr für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zur Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für 3 Jahre 75,-- Euro
 - 13. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit 200,-- Euro
 - 14. Streifenfundamente für ein Familiengrab-Streifenfundamente für ein Familiendoppelgrab (die Gebühren für die Streifenfundamente werden zusätzlich zu den Grabgebühren auf dem neuen Teil des Friedhofes erhoben) 173,50 Euro
 - 15. Beschriften der Steintafel an der Gedenksäule Baumbestattung 347,-- Euro
 - 16. Schrifttafel Urnengrabplatz Wiese am Bach und Wiesenfeld Reihengrab Plus inkl. Gravur und Anbringung 220,-- Euro
 - 17. Entsorgung der Abdeckplatte der Urnenische 50,-- Euro

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldeten Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2021 außer Kraft.
Oberasbach, 27. Mai 2025
Stadt Oberasbach
Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

120 Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Oberasbach (Stadtbüchereisatzung – StaBüS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

Die Stadtbücherei Oberasbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberasbach. Sie dient der schulischen Bildung, der Weiterbildung und Information sowie der Freizeitgestaltung ihrer Nutzer.

§ 2

Nutzer

Die Stadtbücherei Oberasbach kann von jeder natürlichen oder juristischen Person genutzt werden.

§ 3

Nutzungsbedingungen

Voraussetzung für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihen) sowie für die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei ist ein Nutzerkonto und ein Büchereiausweis.

§ 4

Anmeldung

- (1) ¹Nutzer können sich entweder persönlich oder im Wege des Online-Verfahrens bei der Stadtbücherei anmelden und damit einen Büchereiausweis beantragen. ²Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens werden in der Haus- und Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) ¹Zur Abholung des Büchereiausweises ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Kann dem Lichtbildausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden, so ist zusätzlich ein amtlicher Nachweis über die aktuelle Meldeadresse erforderlich. ²Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zudem eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.
- (3) ¹Der Büchereiausweis kann nicht auf Dritte übertragen werden. ²Überlassen Nutzer ihren Büchereiausweis dennoch unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haften sie für jedweden Schaden, der der Stadtbücherei daraus entsteht. ³Im Falle des Verlusts des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Eine Änderung des Namens und/oder der Adresse ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. ²Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.

§ 5

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Die Ausleihe der Leihen erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises. Die Anzahl der Leihen, die Nutzer gleichzeitig entleihen dürfen, kann begrenzt werden.
- (2) ¹Die Leihen können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entliehen werden. ²Die Dauer der Ausleihfrist wird von der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei festgelegt. ³Sie kann für die unterschiedlichen Leihen unterschiedlich lang sein.
- (3) ¹Die Nutzer sind verpflichtet, die Leihen vor Ablauf der Ausleihfrist an die Stadtbücherei zurückzugeben. ²Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn für die betroffene Leihen keine Vorbestellung vorliegt.

- (4) ¹Leihen können vorbestellt oder reserviert werden. ²Das Vorbestellungs- bzw. Reservierungsverfahren wird in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei im Einzelnen geregelt.
- (5) Leihen sind spätestens zum Ende der Ausleihfrist zurückzugeben.

§ 6

Behandlung der Leihen

- (1) ¹Die Nutzer haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei genutzten Medien und Gegenstände sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. ²Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Leihen zu überprüfen und evtl. vorhandene Schäden sowie fehlende Teile unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Nutzer dürfen Leihen nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Den Verlust von Leihen müssen die Nutzer der Stadtbücherei unverzüglich melden.
- (4) ¹Die Nutzer haften für Verlust der Leihen und Schäden an den Leihen. ²Leihen, die nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden, kann die Stadtbücherei für verlustig erklären und einen entsprechenden Schadenersatz verlangen.

§ 7

EDV-Arbeitsplätze

- (1) Nutzer, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind, können die EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugang gebührenfrei nach Vorgaben der Bücherei nutzen.
- (2) ¹Die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. ²Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 8

Haus- und Benutzungsordnung

Die Stadtbücherei setzt weitere Bestimmungen für die Nutzung der Stadtbücherei in einer Haus- und Benutzungsordnung fest. Die jeweils gültige Fassung der Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbücherei öffentlich ausgelegt.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstößen oder Anordnungen des Büchereipersonals missachten, können vom Büchereipersonal zeitweilig, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbücherei bestehen, können durch Sperren des Nutzerkontos von der Ausleihe und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden. ²Die Festlegung des Betrags, ab dem eine Sperre vollzogen werden kann, obliegt der Leitung der Stadtbücherei. ³Die Kontosperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 10

Haftung der Stadt

- (1) ¹Die Stadt Oberasbach haftet nur für Schäden, die auf vorätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. ²Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) ¹Die Stadt Oberasbach haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzer in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht haben. ²Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien, Gegenstände, Dateien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadtbücherei sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Oberasbach, den 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

121 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Oberasbach (Stadtbüchereigebührensatzung – StaBüGebS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oberasbach erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbücherei Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebührenschuldner ist die natürliche oder juristische Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 2

Ausleihgebühren

- (1) ¹Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie für die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahresgebühr (12-Monats-Zeitraum) erhoben. ²Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzer, für 12 Monate Leihsachen auszuleihen sowie digitale Angebote der Stadtbücherei zu nutzen.
- (2) ¹Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der Leihsachen und dem Umfang der Nutzung digitaler Angebote für Erwachsene und juristische Personen 12,00 Euro. ²Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.
- (3) ¹Folgenden Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:
- Empfänger von Bürgergeld, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Empfänger von Berufsausbildungsförderungsgesetz,
 - Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren,
 - Schüler und Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

²Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 Euro.

- (4) ¹Für zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten Erwachsenen auf 8,00 Euro. ²Die Gültigkeitsdauer des Ausweises, für den die ermäßigte Gebühr erhoben wird, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises, für den die Gebühr nach Abs. 2 oder 3 erhoben wird, nicht überschreiten.

§ 3

Vorbestellen und Reservieren von Leihsachen

¹Für das Vorbestellen und Reservieren von Leihsachen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro Leihgabe erhoben. ²Die Medien werden maximal 10 Tage zurückgelegt. ³Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien nicht abgeholt werden.

§ 4

Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzer für Leihsachen eine Säumnisgebühr von 0,50 Euro je angefangener überfälliger Woche zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet bei allen Leihsachen mit dem 60. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Leihsachen als für die Stadtbücherei endgültig verloren.
- (3) ¹Werden die Säumniszuschläge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so finden die Vorschriften des Kostengesetzes Anwendung. ²Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 5

Unterlassene Rückgabe von Leihsachen

¹Zusätzlich zum Schadenersatz gemäß der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach werden für die Geltendmachung des Schadensatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 5,00 Euro. ²Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 6

Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Büchereiausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbücherei nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbücherei durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) ¹Bei leichteren Beeinträchtigungen von Leihsachen (Verschmutzungen, Schäden, Fehlteile) wird eine Schadenspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben. ²Weitere Kosten werden nicht erhoben. ³Bei schwerwiegenden Verschmutzungen, Schäden oder Fehlteilen wird eine Gebühr in Höhe des Beschaffungswerts für die Beschaffung einer neuwertigen der Leihgabe vergleichbaren Sache erhoben. ⁴Soweit der Wiederbeschaffungswert der Leihgabe den Beschaffungswert nach Satz 3 übersteigt, ist ein Schadensatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten.
- (4) Für die Einarbeitung von Medien und Gegenständen in das Ausleihsystem der Stadtbücherei (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) beträgt die Auslagenpauschale 5,00 Euro.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) ¹Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Büchereiausweises bzw. der ersten Ausleihe oder ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach erfolgreichem Abschluss des Online-Anmeldeverfahrens. ²Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe bzw. der ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach Ablauf der 12 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. ³Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen
- im Fall des § 3 mit Bereitstellung einer Leihgabe, unabhängig davon, ob der Nutzer sie tatsächlich abholt,

2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 4 Abs. 3 mit Erstellen des Gebührenbescheids,
 3. im Fall des § 5 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs,
 4. im Fall des § 6 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
 5. im Fall des § 6 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbücherei,
 6. im Fall des § 6 Abs. 3 mit Feststellung der Verschmutzung / des Schadens / der Unvollständigkeit,
 7. im Fall des § 6 Abs. 4 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach vom 15.12.1998 außer Kraft. Oberasbach, den 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

122 Satzung über die Festsetzung der Gewerbesteuerhebesätze der Stadt Oberasbach (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 vom 27.05.2025

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 69 S. 3) erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung:

§ 1

Der Steuersatz (Hebesatz) für die nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberasbach, 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

123 Satzung über Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1B), zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Oberasbach.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Gebäude mit Wohnungen wie folgt festgesetzt:
 - a) Je Wohnung bis 55 m² 1,0 Stellplätze
 - b) Je Wohnung bis 100 m² 1,5 Stellplätze
 Die Vorschriften bezüglich der Anzahl der Stellplätze gemäß der Anlage der GaStellV für Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (5) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (6) Sollte sich ein rechnerischer Stellplatzbedarf ergeben, der die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung übersteigt, so ist die Zahl der notwendigen Stellplätze auf die festgesetzte Anzahl gemäß der Anlage GaStellV begrenzt.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 10.400 Euro

- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
- (5) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Die Kraftfahrzeugstellplätze sind unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasenliner, Schotter-, Pflasterrasen, Rasengittersteine oder Drainpflaster) anzulegen.
- (2) Stellplatzanlagen für mehr als zehn Kraftfahrzeugstellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils fünf Stellplätzen ein mindestens 10m² großer Bepflanzungsstreifen anzulegen. Darin ist ein kleinkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Mehr als vier zusammenhängende Kraftfahrzeugstellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Breite von maximal 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oberasbach über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau, die Gestaltung von Stellplätzen und die Ablösung der Stellplatzpflicht sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 24.04.2023 außer Kraft.

Oberasbach, 27. Mai 2025

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin



Stellenausschreibung



Die Stadt Oberasbach sucht
jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt



für den städtischen Bauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Landschaftsgärtner (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit

Bewerbungsfrist bis 15. Juni 2025

Sie haben Interesse und möchten mehr erfahren?

Die einzelnen Stellenbeschreibungen und Ansprechpartner finden Sie unter
www.oberasbach.de/bewerbungsportal



Sie möchten sich bewerben?

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte entweder online unter

www.oberasbach.de/bewerbungsportal

oder in Papierform an die

Stadt Oberasbach

Personalwesen | Frau Legler | Rathausplatz 1 | 90522 Oberasbach

Bewerbungsportal

Veranstaltungstipps/Termine

Fr, 06.06. bis So, 08.06.

jeweils 19.00 Uhr:

Mundart-Theaterabende Rehdorf
„Fränkisch spoken“ von Sigrid Schilmeier, Maschinenhalle am Kretschmannshof, Rehdorfer Str. 19
www.theater-rehdorf.de

Sa, 07.06.2025

ab 10.00 Uhr:

Tag der offenen Tür Freiwillige Feuerwehr Altenberg
Kurt-Schumacher-Straße 1

Sa, 14.06. & 28.06.2025

jeweils 10.00 bis 12.00 Uhr:

Reparaturwerkstatt Fahrradhilfe Franken e.V.
(Workshop-Themen: „Kleine Werkzeugkunde“, „Die professionelle Fahrrad-Reinigung“)
Kontakt: Volker Dittmar,
0176 834 878 30

Innenhof Jugendhaus OASIS,
St.-Johannes-Str. 8

So, 15.06.2025

15.00 Uhr:

Höfeführung in Alt-Oberasbach
mit dem Heimatverein
Treffpunkt: Hof der Familie Rötsch,
Bachstr. 12

Di, 17.06.2025

19.00 bis 21.00 Uhr:

„Kommunalpolitik verstehen“
3-teil. vhs-Kurs (Nr. 25-2208)
mit Besuch der Stadtratssitzung am 23.06. und Nachbereitung am 01.07.
KuBiZ, Seminarraum EG, Am Rathaus 8
AK 5,00 EUR, Anmeldung auf

www.vhs-sl-fuerth.de

Mo, 23.06.2025

18.00 bis 21.00 Uhr:

Datensicherung leicht gemacht
vhs-Vortrag mit Thomas Czok
KuBiZ, Seminarraum EG, Am Rathaus 8
kostenfrei im Rahmen von „Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern“
Anmeldung auf www.vhs-sl-fuerth.de,
Kurs 25-2303

Di, 24.06.2025

19.00 bis 20.30 Uhr:

Unterwegs auf Sansibar

vhs-Vortrag mit Auswanderin Bianca Schuller
(Instagram: @glueckkommtvommachen)
Online, Anmeldung auf
www.vhs-sl-fuerth.de (Nr. 25-2103D)
AK 7,50

Do, 26.06.2025

15.00 bis 16.00 Uhr:

Vorlese-Donnerstag für Kindergartenkinder

Stadtbücherei im Rathaus-UG,

Rathausplatz 1

Eintritt frei

19.00 Uhr:

Infoabend zur Haushaltsslage der Stadt Oberasbach

Jahnhalle, Jahnstraße 16

Fr, 27.06.2025

20.00 Uhr (Einlass 19.00 Uhr):

Kultur in der Scheune

Konzert mit fränkischer Mundart von Kapelle Bomhard
Essen & Trinken ab 18.00 Uhr, Veranstalter: Heimatverein Oberasbach
Linder Weg 2
AK 20,00 EUR, Reservierung empfohlen (bei Zimmerei Kolb oder online, Link auf
www.heimatverein-oberasbach.de)

Sa, 28.06.2025

10.00 bis 16.00 Uhr:

6. Oberasbacher Garagenflohmarkt
im Stadtgebiet

Alle Adressen auf www.oberasbach.de

19.00 Uhr bis 23.00 Uhr:

60 Jahre kath. Pfarrei St. Johannes
Gemeindefest mit Musik & Tanz
Pfarrhof, St.-Johannes-Str. 4

So, 29.06.2025

10.00 bis 17.00 Uhr:

60 Jahre kath. Pfarrei St. Johannes
Gemeindefest für Groß & Klein
Pfarrhof, St.-Johannes-Str. 4

Termine für Senioren im Treffpunkt Alte Post

Radeln ohne Alter

mit ERIKA und HEINER

Kostenlose Ausflugsfahrten für Senioren in Oberasbach mit zwei E-Fahrrad-Rikschas; weitere Infos:
0911 801 937 19 oder
rikscha@oberasbach.de

jeden Dienstag

14.00 bis 14.45 Uhr:

Generationen Bewegen 2025

Gratis-Bewegungsangebot im Freien für alle in Koop. mit Gesundheitsregion plus Landkreis Fürth am Rathausbrunnen; bei Regen im Treffpunkt Alte Post; ohne Anmeldung

15.00 bis 16.00 Uhr:

„Bank-Patinnen“ am Ratschbänkla

Platz nehmen und ins Gespräch kommen!

Vor dem Treffpunkt Alte Post, bei Regen drinnen

Mo, 02.06., 16.06. & 30.06.2025

14.00 bis 16.00 Uhr:

Stricken & häkeln für karitative Einrichtungen

Wollspenden für Strümpfe benötigt!

Fr, 06.06.2025

11.30 bis 13.00 Uhr:

Suppenzauber

Angebot für Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen und alle, die Lust auf gemeinsames Genießen & Erinnern haben

Anmeldung erbeten, spontaner Besuch möglich; Spenden willkommen!

Fr, 20.06.2025

14.30 bis 16.00 Uhr:

Bingo, Quiz & Co.

Mi, 25.06.2025

15.00 bis 16.30 Uhr:

Vom Sofa in die Welt

Verreisen ohne Koffer mit Virtual Reality-Brillen, Anmeldung bis 23.06. unter **0911 801 935 69**



Kostenlose Infos & Beratung zu Senioren-Themen:

Quartiersmanagement Oberasbach der Diakonie Fürth, Renate Schwarz,

0911 801 935 69,

renate.schwarz@diakonie-fuerth.de